

Neufassung der Richtlinie zur Entfristung von Professuren gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Profes- sorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofesso- rinnen und Juniorprofessoren

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat das Präsidium am 22.11.2016 folgende Neufassung der Richtlinie zur Entfristung von Professuren gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschlossen.

1. Das Präsidium entscheidet frühzeitig mit dem Dekanat über die Einleitung eines Evaluationsverfahrens.
2. Das Präsidium fordert zum Selbstbericht auf.
3. Das Präsidium beauftragt im Einvernehmen mit dem Dekanat den Fachbereichsrat mit der Bildung einer Kommission (in der Regel: Dekan_in, Studiendekan_in, Fachvertreter_in). Den Vorsitz führt die/der Dekan_in. Der Fachbereichsrat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Kommission ein.
4. Das Präsidium beauftragt im Einvernehmen mit dem Dekanat mindestens ein externes Gutachten. Die Prüfung auf Befangenheit erfolgt gemäß den Befangenheitsregeln für Berufungsverfahren.
5. Die Kommission führt eine Evaluation auf Basis des Selbstberichts und des externen Gutachtens bzw. der externen Gutachten durch.
6. Das Dekanat legt der Gleichstellungsbeauftragten den Evaluationsbericht der Kommission und die Stellungnahme des Fachbereichsrats zur Stellungnahme vor. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Dekanat eine Stellungnahme zum Evaluationsbericht der Kommission und zur Stellungnahme des Fachbereichsrats vor.
7. Das Dekanat legt dem Präsidium den Evaluationsbericht der Kommission, die Stellungnahme des Fachbereichsrats und die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vor.
8. Das Präsidium legt die Ergebnisse der Evaluation dem Senat zur Stellungnahme vor.
9. Das Präsidium entscheidet nach der Stellungnahme des Senats über die Evaluationsergebnisse, über den Verzicht auf die Ausschreibung und über die Entfristung.
10. Das Präsidium stellt ein Einvernehmen mit dem Stiftungsrat her (Ausnahme: ursprüngliche Freigabe bezog sich bereits auf den Fall der Entfristung).

Hinweis: Grundsätzlich erfolgt die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit zum nächsten Semesterbeginn, d.h. zum 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres.

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Entfristung von Professuren vom 03.02.2015, Verkündungsblatt Heft 103 – Nr. 02/2015 vom 23.02.2015 außer Kraft.